



Dekret der Schulführungskraft Nr. 48 vom 06.05.2022

Genehmigung zur Benützung der Turnhalle Taisten im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 08, Nr. 2

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten«;

in das Ansuchen der **ASV Taisten, vertreten durch Hannes Schwingshackl**, vom 11.04.2022, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten folgenden Räumlichkeiten gegeben ist:
Turnhalle Taisten

verfügt die Schulführungskraft

- 1) für die in den beigelegten Anträgen angeführte Organisation, wird die Benutzung der in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten wie folgt genehmigt:

„AVS Taisten – Fitnesstraining Erwachsene“ Zeitraum: 17.06.2022 – 31.08.2022

Dienstags, von 17.00 – 20.50 Uhr

Donnerstags, von 18.00 – 21.05 Uhr

Samstags/Sonntags, von 16.00 – 19.00 Uhr

- 2) **Für die weitere Vergabe der Turnhalle vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 wird ab dem 15. Juli entschieden, es wird der bereits eingegangenen Antrag berücksichtigt.**
- 3) die Anträge und die Benutzerordnungen, die diesem Dekret beigelegt sind, als wesentlichen Bestandteil zu genehmigen;
- 4) für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind folgende Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu entrichten und auf das nachstehend angeführte Bankkonto der Schule zu überweisen:

Rückvergütung der Spesen:	befreit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	wenn »nein«, Höhe der Gebühr	0,00	
	1 Zahlung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Anzahl Raten	Betrag Rate	
Kaution:	entrichtet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Höhe Kaution	0,00	Art Kaution
Bankverbindung der Schule:	Raiffeisenkasse Welsberg, IBAN Nr. IT 70 O 08148 58600 000300026298					

- 5) die Kaution und die festgelegte Rückvergütung der Spesen sind im Voraus zu entrichten. Bei Ratenzahlung, ist die erste Rate im Voraus und der Rest in gleichen Raten in Abständen von jeweils zwei Monaten zu entrichten. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.

Für die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten ist der ASV Taisten zuständig.

Die jeweils geltenden Sicherheitsmaßnahmen laut Verordnung des Landeshauptmanns zur Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 müssen strikt eingehalten werden.

- 6) Die Benutzerordnung wurde bereits dem Ansuchen beigelegt und wurde unterschrieben.
- 7) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.

Der Schuldirektor
Dir. Manfred Steiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

An den
Schulsprenge Welsberg
Schlossweg 14
39035 Welsberg-Taisten

**Ansuchen um Genehmigung zur Benutzung von Turnhallen und Sportanlagen
(Artikel 10- Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2)**

Der/Die unterfertigte, Schwingshackl Hannes
wohnhaft in, Wiesen 36 39035 Welsberg-Taisten
Email schwingshackl.hannes@gmail.com Tel. _____
in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
des ASV Taisten

ersucht

im Sinne des im Gegenstand genannten D.LH. Nr. 2, vom 7. Jänner 2008 um die Genehmigung zur Benützung folgender Räumlichkeiten (bitte ankreuzen):

- Turnhalle der Mittelschule Welsberg
x Turnhalle der Grundschule Taisten
 Turnhalle der Grundschule Pichl
 Turnhalle der Grundschule St. Martin
 Turnhalle der Grundschule St. Magdalena

für die Abhaltung einer/s: Fitnessstraining Erwachsene

an folgenden Tagen:	<u>Dienstag</u>	<u>17.00 – 20.50 Uhr</u>	<u>17.06.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
(einzeln angeben)	<u>Donnerstag</u>	<u>18.00 – 21.05 Uhr</u>	<u>17.06.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
	<u>Samstag/Sonntag</u>	<u>16.00 – 19.00 Uhr</u>	<u>17.06.2022</u>	<u>31.12.2022</u>

Uhrzeit: _____

Unterfertigte/r erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation eine der folgendem Tätigkeiten ausübt, für die bei der Ermächtigung zur Benutzung der Turnhalle oder der Sportanlage im Sinne des Artikels 10 des genannten D.LH. Nr. 2/2008 folgende Vorrangskriterien⁽¹⁾ zu berücksichtigen sind:

- a) Vorbeugungs- und therapeutische Behandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Maßnahmen für ihre soziale Eingliederung,
 b) Tätigkeiten von Amateursportvereinen, die einem Fachsportverband oder einem Dachverband angegliedert sind,
 Jugendsporttätigkeiten, die Vorrang haben andere Tätigkeiten
 c) Aus- und Weiterbildungstätigkeiten im Sportbereich sowie Sportveranstaltungen, die von den Dachverbänden oder vom Landeskomitee der Fachsportverbände durchgeführt werden,⁽²⁾
 d) von öffentlichen Körperschaften und von Universitäten durchgeführte Tätigkeiten,
x e) Freizeit-Sporttätigkeiten,
 f) Vereinstätigkeiten außerhalb des Sportbereiches,
 g) kommerzielle Tätigkeiten;
 h) Kurse und Aktivitäten für Erwachsene mit Teilnahmegebühr

Der/die Unterfertigte erklärt, dass sich die von ihm vertretene Organisation hinsichtlich der Befreiung von der Rückvergütung der Spesen in folgender Situation befindet:

x Tätigkeit ohne Gewinnabsicht Tätigkeit mit Gewinnabsicht

Unterfertigte/r erklärt weiters, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation im Schadensfalle durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von 3.000.000 Euro abgesichert ist.

In der Hoffnung auf positive Behandlung dieses Ansuchens verbleibt mit freundlichen Grüßen

Schwingshackl Hannes Taisten 31.03.2022
leserliche Unterschrift des/der gesetzliche Vertreters/in Ort Datum

⁽¹⁾ An den Wochenenden und während der Sommerferien haben die Tätigkeiten laut Buchstabe c) gegenüber den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Artikels 10 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, angegebenen Vorrang

Sicherheitsbestimmungen

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. Vor Übergabe der Turnhalle wird ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk besonders den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
4. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein;
5. Die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;
7. Im gesamten Turnhallegebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten;

Weiters gilt:

1. In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden;
2. Das Fußballspielen ist in der Halle, falls es die Struktur erlaubt, nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
3. Beim Verlassen der Turnhalle/Sportanlage muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
4. Der Hausmeister/die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle und der Sportanlagen aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen;
5. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
6. Nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit; diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
7. Was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
8. Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
9. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle/Sportanlage mit sofortiger Wirkung entzogen.
10. In der gesamten Turnhalle, im Krafraum und auf den externen Sportanlagen gilt ein absolutes Alkoholverbot, bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Benützung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung suspendiert.

Taisten____, den _31.03.2022
Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers


leserliche Unterschrift

Für den Eigentümer
die Schulführungskraft

leserliche Unterschrift

Haftung des Nutzers (Verein)

Integrierender Bestandteil des hier beigefügten Gesuches

Benutzerordnung

Der/Die unterfertigteSchwingshackl Hannes..... als gesetzliche/r Vertreter/in des VereinsASV Taisten..... erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau.....Tom Bachmann..... die Vorschriften für die Benutzung **der Turnhalle** laut Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Ansprechpartner der Schule:	Dr. Manfred Steiner	Tel.	0474 944086
Anlage:	Turnhalle TAISTEN	Ort:	Taisten
Zeitraum:	von 17.06.2022	Bis 31.12.2022	
Stundenplan:(Wochentag/e -	Dienstag	Donnerstag	Samstag/Sonntag
Uhrzeit:	17.00 – 20.50 Uhr	18.00 – 21.05 Uhr	16.00 – 19.00 Uhr

Er/sie verpflichtet sich,

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend mitzuteilen
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der angegebenen Modalitäten zu entrichten;
7. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
8. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
9. in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
10. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle/Sportanlage angegeben worden sind;
11. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
12. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle/Sportanlage die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist, der die Meldung eventueller festgestellter Schäden vornimmt;
13. sollten ihm/ihr die Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Konzession zurückzugeben. In keinem Fall ist die Vervielfältigung der übergebenen Schlüssel zugelassen;
14. dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung verlassen;

1. Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfall die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Nutzer ernennt Herrn/Frau _____Tom Bachmann_____ als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.
6. **Gültig für die Turnhalle der Mittelschule Welsberg:**
Kann seitens der Schule kein Personal für die Öffnung, Aufsicht und Abschließen zur Verfügung gestellt werden, erhält der/die Verantwortliche von der Schule eine Schlüsselkarte, welche für den Vereinszugang zur Turnhalle benützt werden kann. Er öffnet und sperrt die Eingangstür und sorgt dafür, dass der genehmigte Zeitplan genau eingehalten wird, die Turnhalle im tadellosen Zustand am nächsten Tag der Schule zur Verfügung steht, die Fenster geschlossen und die Lichter beim Verlassen des Schulgebäudes ausgeschaltet sind.

Für den Erhalt der Schlüsselkarte:

Verein Nr.

Taisten, den _31.03.2022

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers

Schjölke Horn
leserlicher Unterschrift

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: MANFRED STEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-STNMFR70P05B220F

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 15ed196

unterzeichnet am / sottoscritto il: 06.05.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.05.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.05.2022